

Arbeitssicherheit / Gesundheits- und Umweltschutz, sowie rücksichtsvollen Umgang mit Energie

1. Einleitung

Die „**Betriebsordnung für Fremdfirmen**“ der Hanomag Lohnhärterei Unternehmensgruppe, dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz Ihrer und unserer Mitarbeiter sowie dem Umweltschutz und dem rücksichtsvollen Umgang mit Energie.

Die „**Betriebsordnung für Fremdfirmen**“ ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Vertragsbestandteil und somit verbindlich zu beachten.

2. Grundsätze

Bitte informieren Sie sich auch über die staatlichen, berufsgenossenschaftlichen und betrieblichen Vorschriften ihres Arbeitgebers, die für ihre Arbeit zusätzlich zu den in dieser Betriebsordnung getroffenen Festlegungen maßgeblich sind, bevor Sie die Arbeit innerhalb unseres Unternehmens aufnehmen.

Dies gilt insbesondere für die Beachtung und Einhaltung der betriebsinternen Regelungen bezüglich des Arbeits-, Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes (Brandschutzordnung & Alarmplan, Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten, Entsorgungsrichtlinien, Geheimhaltungserklärung usw.), sowie dem rücksichtsvollen Umgang mit Energie.

Werden diese gesetzlichen Vorschriften durch behördliche Maßnahmen konkretisiert (Genehmigungen, Anordnungen usw.) sind Sie verpflichtet, soweit betroffen, diese einzuhalten.

Alle in dieser Betriebsordnung verwendeten Sicherheitszeichen entsprechen den aktuellen Vorschriften, wenn es zu älteren Versionen signifikante Unterschiede gibt sind zusätzlich die „alten“ Sicherheitszeichen dargestellt.

- Auf unserem Betriebsgelände dürfen nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die gemäß den Forderungen des Arbeitsschutzgesetzes bzw. gemäß den Forderungen der BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ unterwiesen worden sind. Darüber hinaus müssen die Mitarbeiter über den Inhalt dieser Betriebsordnung unterwiesen sein.
- Alle Arbeiten sind so auszuführen, dass Gefährdungen von Personen und Einrichtungen vermieden oder, wenn unvermeidbar, durch Schutzeinrichtungen und -ausrüstungen so gering wie möglich gehalten werden. Die Gefährdung und Verschmutzung der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) sind grundsätzlich auszuschließen.
- Ihnen ist bewusst, in welcher Form Ihre Tätigkeiten Einfluss auf unseren Energieverbrauch nimmt und Sie stellen ein energieeffizientes Verhalten sicher und weisen uns auf jegliche Form von Energieverschwendung hin.
- Die von Ihnen eingesetzten Arbeitsmittel müssen sich in einem sicherheitstechnisch einwandfreien Zustand befinden.
- Arbeitsmittel sind beim Verlassen des Arbeitsplatzes unter Verschluss zu bringen oder anderweitig zu sichern, so dass keine Gefahren für Personen oder Sachgegenstände von ihnen ausgehen
- Nach Ausführung der Arbeiten sind die Baustellenbereiche besenrein und dem vereinbarten Zustand entsprechend zu übergeben

3. Anmeldung und Unterweisung

3.1. Zugang zum Werksgelände

3.2. Anmelden (nur Standort Hannover)



Das Betreten, bzw. Befahren des Werksgeländes erfolgt über die Haupteinfahrt in der Straße *Springrad*. Die Einfahrt ist mit dem Schild *Besucher, Wareneingang, Warenausgang* gekennzeichnet. Alle betriebsfremden Personen melden sich über die auf der linken Torseite befindliche Rufsäule entweder bei der Hanomag Härtecenter GmbH (oberer Rufknopf) oder bei der Hanomag Lohnhärterei GmbH (unterer Rufknopf) an. Der Ruf wird an die jeweilige Rezeption weitergeleitet. Der Besucher wird gebeten, den Grund seines Besuches und seinen Ansprechpartner bei Hanomag zu benennen. Die Schranke wird daraufhin geöffnet und schließt nach Durchfahrt automatisch. Im Zeitraum Montag bis Donnerstag zwischen 18:00h bis 07:00h und Freitag ab 16:00h sind die Rolltore geschlossen und eine Zufahrt ist nur nach Absprache mit der Schichtleitung der Lohnhärterei möglich.

3.3. Anmelden (alle Standorte)

Beim erstmaligen Betreten der Firmengebäude, vor Aufnahme der Arbeiten, ist eine Anmeldung am Empfang bzw. im Wareneingang erforderlich, bei der die Besucher die Kenntnisnahme der Betriebsordnung sowie die Geheimhaltungsvereinbarung bestätigen.

Sowohl beim Betreten als auch beim Verlassen des Hanomag-Geländes haben sich die Mitarbeiter von Fremdfirmen in der ausliegenden [VD Besucherliste](#) ein- bzw. auszutragen.

3.4. Verkehrsregelung

Auf dem Betriebsgelände gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Das Parken der Fahrzeuge ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

Die Ausfahrt erfolgt für Fahrzeuge über das mit *Ausfahrt* gekennzeichnete Werkstor in der Merkurstraße. Die dortige Schranke öffnet sich automatisch.

3.5. Auftragsbeginn / Ein- / Unterweisung

Koordinieren Sie die notwendigen Arbeiten mit dem verantwortlichen Abteilungsleiter oder Schichtführer der Hanomag unter Berücksichtigung der betrieblichen Möglichkeiten und Notwendigkeiten (*ggf. Koordination nach BGV A1 umsetzen*).

Sofern über einen Besuch hinausgehende Arbeiten zu verrichten sind, werden tätigkeitsbezogene Unterweisungen durch verantwortliche Mitarbeiter der Hanomag durchgeführt und dokumentiert. Die anzuwendenden Betriebsanweisungen für den Umgang mit Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen sind durch den Besucher zu beachten.

3.6. Störungen

Weisen Sie uns auf eventuelle Störungen oder Änderungen des Betriebsablaufes hin. Melden Sie uns alle Störungen und Unregelmäßigkeiten, die während der Ausführung Ihres Auftrages auftreten.

3.7. Sauberkeit / Abfallentsorgung

Die Produktionshalle sowie alle anderen Räumlichkeiten sind in einem sauberen Zustand zu verlassen, dabei ist die Abfalltrennung zu beachten.

Für die fachgerechte Entsorgung der bei der Arbeit anfallenden Abfälle (z.B. Bauschutt, Bodenaushub usw.) sind Sie als Auftragnehmer selbst verantwortlich, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Dabei ist nach den für die Region geltenden gesetzlichen Vorschriften und abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

3.8. Arbeitsunfälle

Melden Sie alle Arbeitsunfälle Ihrer Mitarbeiter dem verantwortlichen Abteilungsleiter/Schichtführer/Koordinator. Bei Unfällen können Sie u.a. unsere Hilfe in Anspruch nehmen.

Alle weiteren Regelungen zur Meldung und Untersuchung von Unfällen und Berufskrankheiten, die der Arbeitgeber des Besuchers getroffen hat, bleiben von den hier getroffenen Festlegungen unberührt.

4. Umwelt- / Energiepolitik

Hiermit möchten wir Sie auf unsere Umwelt- und Energiepolitik sowie die damit verbundenen Ziele aufmerksam machen und bitten um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung und Zielerreichung:

Wir, die Geschäftsführung der Hanomag Lohnhärterei Unternehmensgruppe, erklären uns verantwortlich für die Einhaltung und Durchsetzung einer abgestimmten Umwelt- und Energiepolitik. Hierfür werden die benötigten Personalkapazitäten, die notwendigen Investitionen, die geeigneten Schulungsmaßnahmen sowie die erforderlichen Betriebskosten eingeplant und zur Verfügung gestellt.

Der Aufbau und die Pflege eines Umwelt- und Energiemanagementsystems auf Basis der DIN EN ISO 14001 der DIN EN ISO 50001 ist Bestandteil der Unternehmensziele.

Umweltschutz und ein rücksichtsvoller Umgang mit Energie sind wesentliche Bestandteile unserer Unternehmensphilosophie. Wir, die Geschäftsführung verpflichten uns, unsere Produkte anforderungsgerecht, sicher, umweltschonend und energieeffizient herzustellen. Unsere Produkte und auch deren Herstellungsverfahren sollen sparsam im Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen sein und sich für die Wiederverwendung, Recycling oder gefahrlose Entsorgung eignen. Aus diesem Grund wird jede neue Tätigkeit, jedes neue Produkt und Herstellungsverfahren auf seine Umweltauswirkungen und seinen Einfluss auf unseren Energieverbrauch im Voraus bewertet und, wann immer wirtschaftlich und qualitativ vertretbar, den Erwerb von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen bevorzugt.

Durch die Auswahl neuester Fertigungsverfahren und stetiger Prozessoptimierung wollen wir unsere energiebezogene Leistung kontinuierlich verbessern und den sparsamen Einsatz von Energie und Rohstoffen, die Minimierung umweltbelastender Auswirkungen und die Vermeidung von Abfällen. Zur Erreichung dieser Ziele haben wir uns ein umfassendes Umwelt- / Energieprogramm aufgelegt.

Wir erfüllen nicht nur alle umwelt- und energierelevante gesetzliche und behördlichen Vorgaben, sondern ergreifen im Rahmen der Machbarkeit darüber hinaus aus eigener Initiative und Verantwortung zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und zur Reduzierung der Energieverschwendung.

Umweltschutzverbesserung und Energieeffizienzsteigerung sind kontinuierliche Prozesse und werden planmäßig und systematisch begonnen und ständig verfolgt. Dazu zählt, die bedeutenden

Auswirkungen / Faktoren auf die Umwelt und unseren Energieverbrauch regelmäßig zu kontrollieren und Umweltbelastungen sowie „Energieverschwendung“ ständig zu verringern.

Alle Mitarbeiter unseres Unternehmens sind in die Umwelt- und Energiepolitik und deren Umsetzung involviert und sind aufgefordert, sich aktiv an der kontinuierlichen Verbesserung unserer Umwelt- und energiebezogenen Leistung sowie zur Erreichung der strategischen und operativen Ziele zu beteiligen. Die notwendigen Informationen und Ressourcen werden ihnen hierfür zur Verfügung gestellt.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

5. Alarmregelung

Verhalten im Brandfall, bei Unfällen und anderen Gefahren:



5.1. Notruf absetzen

Notrufnummer: **112**

Die Meldung muss enthalten:

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo ist es passiert?

Wie viel Personen sind verletzt?



alt



Nicht sofort auflegen, sondern Bestätigung und Nachfragen abwarten!

5.2. Flucht



Beim Ertönen eines Warnsignals (Sirene, Hupe), z. B. im Falle eines Brandes, müssen die Gebäude sofort über die nächstliegenden Rettungswege und Notausgänge verlassen werden. Hierbei sind Personen in der Nachbarschaft zu warnen und verletzten oder behinderten Personen zu helfen. Suchen Sie die festgelegten Sammelplätze auf.

5.3. Sammelstelle



Die Sammelstelle ist im Außenbereich der jeweiligen Betriebsstätte eindeutig gekennzeichnet!

5.4. Erste Hilfe



Der Erste-Hilfe-Kasten sowie eine Trage befinden sich in der Produktionshalle der jeweiligen Betriebsstätte eindeutig gekennzeichnet!

5.5. Weisungsbefugnis

Den Weisungen der Rettungskräfte und des zuständigen Vorgesetzten der Hanomag ist Folge zu leisten.

6. Untersagung

6.1 Genussmittel



Der Genuss von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln ist in den Betriebsstätten, Büros und den Freigeländen einschließlich in Fahrzeugen strengstens verboten. Das Rauchverbot ist in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen unbedingt einzuhalten. Festgelegte Raucherbereiche sind ebenfalls gekennzeichnet.

6.2 Essen und Trinken



In allen Produktionsbereichen ist der Verzehr von Lebensmitteln (Essen und Trinken) verboten. Zum Essen und Trinken stehen dafür vorgesehene Pausenräume oder separat gekennzeichnete Plätze zur Verfügung.

6.3 Mobilfunk



Der Einsatz von Funktelefonen / schnurlosen Telefonen und anderen nicht explosionsgeschützten elektrischen Betriebsmitteln ist in explosionsgefährdeten Bereichen nicht erlaubt.

6.4 Geheimhaltung



Das Anfertigen von Aufzeichnungen über Betriebseinrichtungen und Arbeitsweisen ist nicht gestattet. Das schließt das Fotografierverbot ein. Darüber hinaus sind die Besucher verpflichtet, auch nach Beendigung ihres Besuches über vorgenannte Dinge Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

6.5 Zutrittsbeschränkung



Das Betreten der nicht zu Ihrem Einsatzbereich gehörenden Betriebsteile ist im Interesse Ihrer eigenen Sicherheit verboten. Ausnahmsweise dürfen andere Betriebsteile nach Absprache mit dem verantwortlichen Abteilungsleiter oder Schichtführer der Hanomag betreten werden, soweit dies zur Erfüllung des Auftrags notwendig ist.

7. Gefährliche Arbeiten, besonders gefährliche Arbeiten, Arbeiten m. besonderen Gefahren



Gefährliche Arbeiten, besonders gefährliche Arbeiten und Arbeiten mit besonderen Gefährdungen dürfen nur unter Anwesenheit eines Aufsichtsführenden durchgeführt werden. Für folgende Arbeiten ist zusätzlich eine schriftliche Erlaubnis durch den verantwortlichen Abteilungsleiter/Schichtführer/Koordinator der Hanomag nötig:

- Feuerarbeiten, einschließlich Schweißen, Trennen, Schleifen usw. in feuergefährdeten Bereichen
- Elektroarbeiten an unter Spannung stehenden Anlagen und Einrichtungen
- Alleinarbeit
- Arbeit mit Absturzgefahr
- Abbrucharbeiten

Die jeweilige Persönliche Schutzausrüstung ist durch den Arbeitgeber des Besuchers bereitzustellen.

8. Unfallverhütung

Es gelten die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzvorschriften bzw. Unfallverhütungsvorschriften. Die gesetzliche Arbeitszeitregelung ist einzuhalten.

8.1. Innerbetriebliche Sicherheitsbestimmungen

- Werkzeuge, Geräte, Einrichtungen und Anlagen unseres Unternehmens dürfen ohne unsere Erlaubnis nicht benutzt werden.
- Schutz- / Sicherheitseinrichtungen an Maschinen und Anlagen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.
- Ist es zur Durchführung der Arbeiten nötig, Stromabschaltungen vorzunehmen, ist die Vorgehensweise mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Materiallager und -stapel müssen so angelegt werden, dass sie die Arbeitssicherheit, den Produktionsablauf, den Transport und Verkehrsfluss nicht gefährden. Lagerbereiche sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen dürfen nur nach Zuweisung genutzt werden.
- Baustellenbereiche, Ausschachtungen, Gruben, Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind während der gesamten Bauzeit durch den Auftragnehmer ausreichend zu sichern.
- Die Baustellensicherung liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.
- Gebots-, Verbots- und Warnschilder müssen beachtet werden. Sie dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen sind jederzeit freizuhalten.
- Bei Ertönen der Alarmsirene muss das Gebäude sofort verlassen werden und die dabei ergehenden Anweisungen befolgt werden.
- Alle Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über den Standort der nächsten Feuerlöscheinrichtung, den Verlauf der Flucht- und Rettungswege, den Standort der nächsten Notrufeinrichtung und über den Standort von Erste-Hilfe-Material zu informieren
- Das Führen von „Fahrzeugen“ (z.B. Flurförderzeuge, Krane, Hubarbeitsbühnen) ist nur mit gültiger „Fahrerlaubnis“ gestattet. (innerbetrieblich zusätzlich mit schriftlicher Beauftragung).

8.2. Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)



Besucher dürfen nur in Begleitung von zuständigen Mitarbeitern der Hanomag die Produktionshalle betreten. Hierbei wird die notwendige persönliche Schutzausrüstung festgelegt.



- unbedingt die notwendige persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, Schutzschuhe, Gehörschutz, etc.) tragen



- nicht infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel sich oder andere bei ihrer Arbeit gefährden. Mitarbeiter, bei denen der Verdacht besteht, dass sie unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, werden vom Betriebsgelände verwiesen.

- PSA ist durch den Arbeitgeber des Besuchers bereitzustellen.

8.3. Brand- und Explosionsschutz



Es gelten die Bestimmungen der Brandschutzordnung.

8.4. Mögliche Gefährdungen

Durch die Produktionsprozesse bei der Hanomag werden verschiedene Gefährdungen hervorgerufen.

Dazu gehören:



- Gefahrstoffe (gasförmig, flüssig – gesundheitsschädlich, giftig, hochentzündlich, brandfördernd)
- Gabelstaplerverkehr
- Kranbetrieb
- Stolperstellen
- Gasdruckflaschen und andere Druckbehälter
- Magnetische Felder



8.5. Verwendung von Gefahrstoffen

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist zu vermeiden. Stoffe und Gemische, die keine REACH – Zulassung haben sind verboten.

Stoffe, die lt. GHS (oder einem ihrer Rechtsvorgänger) als giftig, gesundheitgefährlich, explosiv oder umweltgefährlich eingestuft sind, dürfen ebenfalls nicht verwendet werden. Ist eine Verwendung der genannten Stoffe trotzdem nicht vermeidbar, sind vor dem Einsatz folgende Punkte zu gewährleisten:



- Information an Hanomag, welche Stoffe in welcher Menge, zu welchem Zweck zum Einsatz kommen,
- Vorlage des GHS-Sicherheitsdatenblattes und einer gültigen Betriebsanweisung sowie
- Vorhandensein der notwendigen persönlichen Schutzausrüstung.

Es ist sicherzustellen, dass Gefährdungen von Personen, Wasser- und/oder Bodenverunreinigungen sowie Waschvorgänge mit besagten Stoffen ausgeschlossen werden. Mitarbeiter von Fremdfirmen, die Gefahrstoffe bei Hanomag einsetzen, müssen in die Handhabungs- und Transportbestimmungen eingewiesen sein.

8.6. Lärm, Staub, Geruch



Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Geruch sind durch entsprechende Maßnahmen soweit wie möglich zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, muss dies rechtzeitig angekündigt werden.

8.7. Weisungsbefugnis, Kontrollen, Zuwiderhandlung

Befolgen Sie unbedingt die Anordnungen und Weisungen unserer Führungskräfte. Bei Sicherheitsverstößen sind unsere Führungskräfte berechtigt:

- die Einstellung der Arbeiten bis zur Behebung des Mangels anzuordnen,
- zuwiderhandelnde Mitarbeiter von der weiteren Tätigkeit auszuschließen,
- zu verlangen, dass unsichere Arbeitsmittel sofort vom Betriebsgelände entfernt werden.

Kosten für etwaige Verzögerungen durch solche Anordnungen trägt der Auftragnehmer. Zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit werden seitens Hanomag Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen erstrecken sich auf alle mitgeführten Arbeitsmittel. Den Anordnungen des verantwortlichen Abteilungsleiters/Schichtführers/Koordinators der Hanomag ist unverzüglich Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können ein sofortiges Hausverbot zur Folge haben.

9. Kenntnisnahme der Betriebsordnung für Fremdfirmen

Hiermit verpflichten wir uns, die „Betriebsordnung für Fremdfirmen“ der Hanomag Lohnhärtere Unternehmensgruppe einzuhalten und unsere zum Einsatz kommenden Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter eingeschalteter Subunternehmer über die Bestimmungen nachweislich zu unterrichten, zu unterweisen und auf deren Einhaltung zu verpflichten.

Wir sichern insbesondere zu, dass unsere Mitarbeiter und die Mitarbeiter der von uns eingesetzten Subunternehmer

- über die Betriebsordnung für Fremdfirmen unterrichtet sind;
- entsprechend § 4 BGV A1 und §§ 4, 8, 12 ArbSchG sowie für elektrotechnische Tätigkeiten entsprechend BGV A3 und VDE 0105 Teil 100 unterwiesen sind;
- mit der erforderlichen persönlichen Schutzausrüstung ausgerüstet sind;
- für Einsätze mit besonderer Befähigung (z. B. Schweißen, Bedienen von Hubarbeitsbühne/Flurförderzeuge/Krananlagen) nur fachlich qualifiziertes Personal eingesetzt wird;
- die ggf. erforderlichen Zulassungen und Zeugnisse vorhanden sind;
- notwendige arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt worden sind;
- für die durchzuführenden Arbeiten eine Gefährdungsbeurteilung nach ArbSchG vorliegt und die notwendigen Maßnahmen umgesetzt worden sind;
- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen der Aufsichtsbehörde gemeldet werden;
- Bau- und Montagearbeiten sowie Demontearbeiten, deren Umfang zehn Arbeitsschichten übersteigt, rechtzeitig vor ihrem Beginn der zuständigen Berufsgenossenschaft angezeigt werden. Die Vergabe von Teilleistungen an Subunternehmer entbindet nicht von der Anzeigepflicht (§ 3 BGV C22).

Ort / Datum

Stempel / Unterschrift Fremdfirma

Name in DRUCKBUCHSTABEN